

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2011/293
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	16.11.2011
Übernahme weiterer Geschäftsanteile an der Gründerzentrum Borken GmbH durch die Stadt Borken		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:	Finanzen und Controlling Vorstandsbereich A	
Verfasser/in:	Alfons Schnelting	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	30.11.2011	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 18.11.2009 auf der Grundlage der Vorlage V 2009/166 der Gründung der „Gründerzentrum Borken GmbH“ und der Beteiligung der Stadt Borken an dieser GmbH zugestimmt.

Der GmbH-Vertrag (siehe Anlage 1) ist am 23.02.2010 beurkundet worden. Das Stammkapital beträgt nach diesem Vertrag 150.000,-- Euro. Von diesem Kapital haben übernommen

- die Stadt Borken 45 Geschäftsanteile zu je 1.000,-- Euro
- die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH 45 Geschäftsanteile zu je 1.000,-- Euro
- die Sparkasse Westmünsterland 20 Geschäftsanteile zu je 1.000,-- Euro
- die VR-Bank Westmünsterland eG 20 Geschäftsanteile zu je 1.000,-- Euro
- die Firma NETGO GmbH 20 Geschäftsanteile zu je 1.000,-- Euro.

Zu den Aufgaben der GmbH gehört insbesondere die Förderung dienstleistungsorientierter Existenzgründungen und junger Unternehmen sowie die Bereitstellung günstiger Mieträume und Firmenflächen in attraktiver Lage mit kurzen, flexiblen Mietverträgen zur Vermeidung hoher Fixkosten.

Die GmbH hat für diese Zwecke im April 2010 im Gebäude der Fa. NETGO insgesamt 340 qm große Geschäftsflächen angemietet und anschließend nach und nach an Existenzgründer bzw. Unternehmen weiter vermietet.

Das Geschäftsjahr 2010 schloß aufgrund von leerstehenden Räumlichkeiten mit einem Minus von etwa 14.500,-- Euro ab.

Seit dem 2. Halbjahr 2011 sind sämtliche Räume des Gründerzentrums vermietet, so dass der derzeitige Verlust, Stand: Nov. 2011, für das Jahr 2011, bei etwa 3.500,- Euro liegt.

Damit sind die bei der Gründung der GmbH geäußerten Erwartungen eingehalten bzw. übertroffen worden, denn nach dem seinerzeit aufgestellten Geschäftsplan sollte eine vollständige und damit kostendeckende Vermietung möglichst im Jahre 2012 erreicht sein.

Die Gründung der GmbH war aufgrund der Beteiligung der Stadt Borken und der Stadtwerke Borken der Kommunalaufsicht des Kreises Borken anzuzeigen.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Borken hat in ihrer Stellungnahme u.a. kritisch angemerkt, dass im Gesellschaftervertrag der Gründerzentrum GmbH ausdrückliche Zuständigkeitsregelungen an die Gesellschafterversammlungen zu den Punkten § 108 Abs.4 a) und b) GO fehlen und dort verankert sein müsse, dass dem Beirat wenigstens ein vom Rat der Stadt Borken bestellter Vertreter angehört.

Darüber hinaus ist um Beachtung und Anwendung des Transparenzgesetzes gebeten worden.

Weiter merkt der Kreis Borken an, dass beispielsweise die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden müssen.

Darüber hinaus wird um (künftige) Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Anzeigefrist gebeten verbunden mit der Empfehlung, die Aufsichtsbehörde schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubinden.

Diese vorerwähnten Kritikpunkte können aus unserer Sicht gemeinsam mit den weiteren Gesellschaftern durch Anpassung des Gesellschaftervertrages bereinigt werden. Insoweit wird auf die als Anlage 2 beigefügte „Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen“ verwiesen.

Entscheidend ist aber folgende Feststellung der Kommunalaufsicht zur Beteiligung der Stadtwerke an der Gründerzentrum GmbH:

„Nach dem Abgleich mit dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke lässt sich allerdings bereits feststellen, dass die Beteiligung an der Gründerzentrum GmbH nicht von dem bisher im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Borken GmbH festgelegten Gesellschaftszweck erfasst ist. Sofern nicht von einer Beteiligung der Stadtwerke GmbH abgesehen wird, ist – wie bereits mit Ihnen am 18.03.2010 besprochen – eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Borken GmbH erforderlich, damit die Beteiligung überhaupt vom Unternehmensgegenstand gedeckt wird.“

Alternative Lösungen konnten auch nach mehreren Gesprächen nicht gefunden werden.

Aus unserer Sicht kommt eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Borken nicht in Frage.

Daher ist letztlich besprochen worden, dass die Stadtwerke Borken ihre Beteiligung an der Gründerzentrum Borken GmbH aufgibt.

Die Geschäftsanteile sollen anteilig übertragen bzw. veräußert werden.

Die Stadt Borken soll nach den Beratungen der Gesellschafterversammlung 15 Anteile zu je 1.000,-- Euro übernehmen – die weiteren Gesellschafter Sparkasse, VR-Bank und Fa. NETGO übernehmen jeweils 10 Geschäftsanteile zu je 1.000,-- Euro.

Die Gründerzentrum Borken GmbH hat in ihrer Gesellschafterversammlung am 27.10.2011 festgelegt, dass die Geschäftsanteile zum vollen Wert von jeweils 1.000,-- Euro übertragen werden sollen, so dass die Stadt Borken für 15 Anteile insgesamt grundsätzlich 15.000,-- Euro zu zahlen hat. Die Gesellschafter haben aber bisher lediglich 50 % ihrer Stammeinlagen gezahlt. Daher ist lediglich ein Betrag von 7.500,--Euro erforderlich. Nach Abstimmung mit dem FB 20 – Finanzen steht dieser Betrag haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Nach dem Gesellschaftervertrag kann der Austritt eines Gesellschafters nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das Geschäftsjahr läuft nach dem Vertrag vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Daher soll der Austritt der Stadtwerke Borken und die jeweilige Übertragung der Geschäftsanteile durch ergänzende notarielle Urkunde bis zum 31. 12. 2011 geregelt werden, siehe Anlage 3.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Borken erteilt seine Zustimmung zur Übernahme von 15 Geschäftsanteilen zu je 1.000,-- Euro an der Gründerzentrum GmbH Borken durch die Stadt Borken und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages auf der Grundlage der beigefügten Unterlagen.

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag

Anlage 2 - "Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen"

Anlage 3 - Verkaufs- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile